

VOB-Musterbriefe und –verträge für Handwerker und Bauunternehmer

rechtlich aktuell - stilsicher formuliert - praxisgerecht kommentiert

von
Dr. Christian Brüggemann

Grundwerk

WEKA Kissing

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 8111 6096 5

1 Angebot

1.0 Inhalt

1.1 Antwort auf Angebotsanfrage

1.1.1 Absage zur Angebotsanfrage

1.1.2 Vergütung für spezifiziertes Angebot

1.2 Begleitschreiben zum Angebot

1.2.1 Allgemeines Begleitschreiben zum Angebot für private Bauherren

1.2.2 Keine Risikoübernahme des AN für vorgesehene Baustoffe

1.2.3 Begleitschreiben zum Angebot bei Funktionalbeschreibung

1.2.4 Begleitschreiben zum Nebenangebot an öffentliche Auftraggeber

1.2.5 Begleitschreiben zum Angebot mit Alternativvorschlag

1.2.6 Prüfungsvorbehalt wegen des Inhalts von bauseitigen Ausschreibungsbedingungen

1.2.7 Begleitschreiben mit Hinweis auf Kalkulationsgrundlagen

1.2.8 Begleitschreiben bei zweifelhafter Ausschreibung

An

Bauvorhaben:
in:
Gewerk:
Datum:
Sachbearbeiter:

Absage zur Angebotsabgabe wegen Auslastung

- Sehr geehrte,
wir bedanken uns für die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen für obengenanntes Bauvorhaben.
Zum von Ihnen angegebenen Ausführungstermin ist es uns leider nicht möglich, die vorgesehenen Arbeiten auszuführen. Wir sind bis zum voll ausgelastet.
Ab hätten wir eventuell noch Kapazitäten frei.
Wir gehen davon aus, dass Sie die Ausschreibungsunterlagen nicht mehr benötigen, und werden diese nach Ablauf von 10 Tagen vernichten.
Auf Anfrage senden wir Ihnen jedoch auch gerne Ihre Unterlagen wieder kostenfrei zurück.

- Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei weiteren Ausschreibungen berücksichtigen.
Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

An

Bauvorhaben:
in:
Gewerk:
Datum:
Sachbearbeiter:

Ihre Angebotsanfrage

— Sehr geehrte,

Sie haben uns für die-Arbeiten an o.a. Bauvorhaben um ein spezifiziertes Angebot gebeten. Wir sind gerne bereit, Ihnen ein solches Angebot zu unterbreiten und freuen uns über Ihr Interesse.

Wir gehen davon aus, dass Sie ein detailliertes Angebot benötigen, dem Sie die jeweiligen Kostenansätze der einzelnen Arbeitsschritte entnehmen können. Hierfür müssen wir Planungsleistungen erbringen und insbesondere Entwürfe, Pläne, Zeichnungen und Berechnungen ausarbeiten. Der damit verbundene Aufwand ist so groß, dass wir ihn nicht auf die Gefahr hin erbringen können, bei der Erteilung des Auftrages u.U. unberücksichtigt zu bleiben. Wir schlagen Ihnen deshalb die Regelung vor, dass die Angebotskosten bei Auftragsvergabe an uns in der Auftragssumme enthalten sind, während wir bei Nichtberücksichtigung unseres Angebotes einen Betrag in Höhe von € netto pauschal in Rechnung zu stellen berechtigt sind.

Bitte teilen Sie uns bis zum mit, ob Sie hiermit einverstanden sind. Wir glauben, dass es sich hierbei um eine faire Lösung handelt, da die Entwicklung der Entwurfsplanung, wie sie für die Bearbeitung des von Ihnen erbetenen Angebotes erforderlich ist, eine eigenständige konstruktive Leistung darstellt, die auch bei Nichtberücksichtigung des Angebotes für Sie einen entsprechenden Wert darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

— Anlage:
.....

1.1.2 Vergütung für ein spezifiziertes Angebot

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthielt bislang keine Regelung darüber, ob ein Angebot oder ein Kostenanschlag des Unternehmers zu vergüten ist. Wenn der Unternehmer auf sein Angebot den Auftrag enthielt, ging man davon aus, dass die Kosten für die Ausarbeitung des Angebots in die Vergütung für die Werkleistung selbst eingerechnet waren. Kam es dagegen nicht zur Auftragserteilung, stellte sich die Frage, ob das Angebot bzw. der Kostenanschlag gesondert zu vergüten war. Durch § 632 Abs. 3 BGB n.F. ist nunmehr klargestellt, dass ein Kostenanschlag „im Zweifel“ nicht zu vergüten ist.

Diese Regel ist aber nicht zwingend. Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen. Eine solche Vereinbarung stellt ihrerseits einen gesonderten Werkvertrag über die Erstellung eines Angebotes dar. Der Unternehmer muss in diesem Fall beweisen, dass er sich mit dem Kunden über die Vergütungspflicht für das Angebot einig geworden ist. Um ein solches Einigsein zu erreichen, reicht es nicht aus, dass der Auftragnehmer z.B. eine Klausel über der Vergütungspflicht in seine, das Angebot ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einstellt. Eine solche Klausel wäre unwirksam (§ 305 c Abs. 1 BGB).

Obwohl das Gesetz für eine Vereinbarung über die Vergütungspflicht des Angebots keine besondere Form vorsieht – auch eine telefonische oder mündliche Absprache würde ausreichen –, ist dem Unternehmer dringend die Schriftform zu empfehlen. Die mit einer mündlichen oder schriftlichen Vertragsanbahnung für den Unternehmer verbundenen Beweisschwierigkeiten werden dadurch vermieden.

An

Bauvorhaben:
in:
Gewerk:
Datum:
Sachbearbeiter:

Ihre Anfrage vom

- Sehr geehrte,
 wir danken Ihnen für Ihre freundliche Anfrage vom
- Wunschgemäß überreichen wir Ihnen anliegend unser Angebot für die Bauleistungen an o.a. Bauvorhaben.
 Grundlage unseres Angebots ist das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Die von uns in unserem Angebot aufgeführten Preise haben Gültigkeit für alle Arbeiten, die bis zum
 ausgeführt werden können. Wir bitten um Verständnis, wenn wir für alle nach diesem Termin aus-
 zuführenden Arbeiten die evtl. anfallenden tariflichen Lohnerhöhungen sowie die uns von unserem Lieferan-
 ten in Rechnung gestellten Materialpreiserhöhungen zusätzlich berechnen müssen.
- Wir hoffen, Ihnen ein preisgünstiges Angebot unterbreitet zu haben, und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu
 erhalten. Eine handwerklich einwandfreie und zügige Ausführung sichern wir Ihnen zu.

Mit freundlichen Grüßen

.....
 Unterschrift

1.2.1 Allgemeines Begleitschreiben zum Angebot für private Bauherren

1.

Bauverträge sind Werkverträge. Sie kommen durch Angebot und Annahme zustande. Das Angebot muss so präzise sein, dass es durch ein einfaches „Ja“ angenommen werden kann.

Wer ein Angebot unterbreitet, ist hieran gebunden. Es kann nicht widerrufen werden.

Die Bindungswirkung ist – ausnahmsweise – nur dann ausgeschlossen, wenn der Antragende dies ausdrücklich erklärt hat. Ein derartiger Ausschluss findet aber in der Baupraxis nicht statt. Das Angebot auf Abschluss eines Bauvertrags ist grundsätzlich immer bindend. Dies hat zur Folge:

Weigert sich der Bieter ernsthaft und endgültig, sich an einem bindenden Vertragsangebot festhalten zu lassen, und bringt er stattdessen zum Ausdruck, dass er nicht bereit ist, nach Annahme seines Angebots die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so begeht er eine Pflichtverletzung. Er macht sich schadensersatzpflichtig. Wird der Angebotsempfänger dadurch veranlasst, das Angebot nicht anzunehmen, so ist dieser berechtigt, den Schaden geltend zu machen, der ihm dadurch entstanden ist, dass der Vertrag mit diesem Bieter nicht zustande kam, sondern er stattdessen einen anderen Bieter beauftragen muss.

Durch Urteil vom 24.11.2005 (VII ZR 87/04, IBR 2006, 76) hat der Bundesgerichtshof diese Grundsätze nochmals klargestellt. Der dem Angebotsempfänger in diesem Fall entstandene Schaden besteht in den Mehrkosten, die er einem anderen Unternehmer aufgrund der Ersatzbeauftragung zu zahlen hat.

2.

Wenn an einem Bauvertrag ein Verbraucher beteiligt ist, ist die VOB nicht mehr „privilegiert“. Das heißt im Klartext: Die Gerichte prüfen künftig in jedem Einzelfall, ob eine jeweils infrage stehende Bestimmung der VOB/B der richterlichen Inhaltskontrolle (§ 307 BGB) standhält. Beispielsweise wird die 4jährige Verjährungsfrist in § 13 Abs. 4 VOB/B nicht mehr bei Verbraucherverträgen aufrechterhalten werden können. Stattdessen gilt die 5jährige Verjährungsfrist gemäß § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Praxishinweis:

Dem Unternehmer, dem als Vertragspartner ein Verbraucher gegenübersteht, ist davon abzuraten, die VOB/B zur Vertragsgrundlage zu machen. Der Unternehmer riskiert, dass die für ihn ungünstigen Bestimmungen der VOB/B weiterhin Bestand haben, während die für ihn günstigen Regelungen „gekippt“ werden.

Als Verbraucher dagegen ist man mit der Vereinbarung der VOB/B nicht schlecht bedient: Nach der Neuregelung des Forderungssicherungsgesetzes im Anschluss an die Rechtsprechung des BGH darf sich der Verbraucher buchstäblich „die Rosinen herauspicken“. Die für den Verbraucher günstigen Regelungen behalten Bestand, die für ihn ungünstigen Regelungen fallen der Inhaltskontrolle zum Opfer.

An

Bauvorhaben:
in:
Gewerk:
Datum:
Sachbearbeiter:

Ihre Angebotsanfrage vom

Sehr geehrte,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom für o.g. Bauvorhaben.

Wunschgemäß überreichen wir Ihnen anliegend unser Angebot auf der Grundlage der uns von Ihnen übermittelten Ausschreibungsunterlagen.

In Position des Leistungsverzeichnisses haben Sie für die dort beschriebene Leistung folgendes Produkt/Verfahren* vorgesehen:

-
-

Wir erlauben uns hierzu den Hinweis, dass uns das von Ihnen vorgeschriebene Produkt/Verfahren* nicht bekannt ist. Von uns angestellte Nachforschungen haben uns keine weiterführenden Kenntnisse vermittelt. Wir sind daher nicht in der Lage zu beurteilen, ob das Produkt/Verfahren* für die ausgeschriebene Leistung geeignet ist und die erforderliche Eignung zur Herstellung eines dauerhaft mangelfreien Werks besitzt.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir ein Gewährleistungsrisiko insoweit nicht übernehmen können, als ein etwaiger Mangel ausschließlich oder mitursächlich auf die Beschaffenheit des ausgeschriebenen Produkts/Verfahrens* zurückzuführen ist.

Im Übrigen stehen wir für Rückfragen jeder Art gern zur Verfügung. Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

* nicht Zutreffendes bitte streichen

1.2.2 Begleitschreiben zum Angebot; keine Risikoübernahme des Auftragnehmers für vorgesehene Baustoffe

(BGH, 12.05.2005 – VII ZR 45/04; IBR 2005, 418)

Nach § 4 Abs. 3 VOB/B muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber vorgeschriebene oder gelieferte Stoffe oder Bauteile auf ihre Tauglichkeit prüfen. Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Selbstverständlicher Bestandteil dieser Verpflichtung ist es, dafür zu sorgen, dass zur Herstellung des Werks nur solche Sachen verwendet werden, welche die erforderliche Eignung besitzen. In den Fällen, in denen seitens des Auftraggebers vorgeschriebene oder zur Verfügung gestellte Sachen verwendet werden sollen, hat dies zur Folge, dass der Auftragnehmer diese Stoffe nicht unbesehen verwenden darf. Den Auftragnehmer trifft vielmehr die Pflicht, sich vor Beginn der Ausführung durch Überprüfung der Baustoffe oder Materialien bzw. Verfahren zu vergewissern, dass diese zur Herstellung eines mangelfreien Werks geeignet sind.

Eine Ausnahme von dieser Regelung kommt bei einer einverständlich getroffenen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Betracht, die den Auftragnehmer von der Überprüfungspflicht entbindet. Die Vertragsfreiheit erlaubt, auch solche Pflichten zu beseitigen, die nach dem gesetzlichen Leitbild des betreffenden Vertrags zur Hauptleistungspflicht einer Vertragspartei gehören (BGH, BauR 2000, 262, 263 f.).

Eine solche Vereinbarung kommt zustande, wenn der Auftragnehmer zugleich mit seinem Angebot darauf hinweist, dass ihm die Eigenschaften der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Materialien nicht bekannt sind, der Auftraggeber dann aber seinerseits widerspruchslos den Auftrag erteilt.

Anders ist die Situation im umgekehrten Fall: Baustoffe, die der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers in das Leistungsverzeichnis aufgenommen hat, sind nicht im obigen Sinne vorgeschrieben. Wie der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 12.05.2005 – VII ZR 45/04 (IBR 2005, 418) festgestellt hat, bleibt es in diesem Fall bei der uneingeschränkten Prüfungspflicht und Haftung des Auftragnehmers. Der Umstand, dass sich der Auftraggeber einem Vorschlag des Auftragnehmers anschließt, führt nicht zu einer Entlastung des Auftragnehmers. Hierfür wäre vielmehr eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung mit dem Inhalt einer ausdrücklichen Risikoübernahme durch den Auftraggeber erforderlich. Eine solche wird in der Regel nur sehr selten anzunehmen sein.

An

Bauvorhaben:
in:
Gewerk:
Datum:
Sachbearbeiter:

Ihre Anfrage vom

— Sehr geehrte,

wir überreichen Ihnen anliegend unser Angebot für o.g. Bauvorhaben.

Da Ihren Vergabeunterlagen eine so genannte Funktionalbeschreibung zugrunde liegt, haben wir uns bemüht, den Bauentwurf vollständig und eingehend in unser Angebot einzuarbeiten. Die uns von Ihnen vorgelegten Unterlagen und Pläne haben wir hierbei berücksichtigt. Wegen der Erläuterung des Bauentwurfes und der Darstellung der Bauausführung nehmen wir auf die Einzelheiten unseres Angebotes Bezug.

Der von uns wunschgemäß angebotene Pauschalpreis enthält sämtliche für die Ausführung notwendigen Einzelleistungen. Allerdings konnten wir Ihren Vergabeunterlagen nicht entnehmen, ob folgende Leistungen zu dem vertraglich zu vereinbarenden Leistungsumfang gehören sollen:

—

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass der von uns angebotene Pauschalpreis die vorstehenden Leistungen nicht mit umfasst. Hierüber ist ggf. eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Wir würden uns freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

—

1.2.3 Begleitschreiben zum Angebot bei Funktionalbeschreibung

Die tägliche Baupraxis verlangt vom Auftraggeber eine ins Einzelne gehende Leistungsbeschreibung (sog. Leistungsverzeichnis). Daneben hat sich in der Baupraxis – insbesondere bei größeren und komplexen Bauvorhaben, die in der Regel zu einem Pauschalpreis vergeben werden – eine besondere Art der Leistungsbeschreibung ergeben, in welcher der Auftraggeber die Bauaufgabe nur in groben Zügen umreißt und die Festlegung der Einzelheiten, auch die Festlegung der einzelnen Teilleistungen und -mengen, dem Auftragnehmer überlässt. In diesen Fällen spricht man von einer sog. Funktionalbeschreibung. Diese Ausschreibungstechnik ist dadurch gekennzeichnet, dass der Auftraggeber nur den Rahmen oder das Programm der gewünschten Bauleistung angibt. Dem Bieter, bzw. Auftragnehmer bleibt es überlassen, bei der Angebotsbearbeitung den Rahmen dadurch auszufüllen, dass er – zum Teil auch im Wege eigener Planung – die erforderlichen Leistungseinheiten nach eigener Vorstellung erarbeitet und sodann in sein Angebot aufnimmt. Diese Ausschreibungstechnik lässt dem Anbieter im Rahmen des bei ihm vorhandenen Know-how einen erheblichen Spielraum in gestalterischer, konstruktiver und preislicher Hinsicht. Auf der anderen Seite führt die Funktionalbeschreibung zu einer erheblichen Risikoverlagerung auf den Auftragnehmer. Dieser übernimmt nicht nur das Risiko für die von ihm selbst ermittelten Mengen, sondern darüber hinaus auch die Gewähr für Details der Planung (zumindest der Ausführungsplanung).

Kann der Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsbearbeitung nicht erkennen, ob und ggf. welche Einzelleistungen von der von ihm anzubietenden Gesamtleistung mit umfasst sein sollen, so ist ihm dringend anzuraten, hierauf im Anschreiben hinzuweisen. Diese Grundsätze und die mit einer Funktionalbeschreibung für den Auftragnehmer verbundenen Risiken hat der Bundesgerichtshof in einer jüngsten Entscheidung erneut bekräftigt (Urteil vom 27.06.1996 – VII ZR, 59/95 – ZfBR 1997, 29 f.). In den Gründen führt der Bundesgerichtshof aus: „Die Ausschreibungstechnik der funktionalen Leistungsbeschreibung ist verbreitet und in Fachkreisen allgemein bekannt. Ein sachkundiger Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, die damit verbundene Risikoverlagerung habe er nicht erkennen können oder nicht zu erkennen brauchen.“

Wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsbearbeitung einzelne Leistungen nach Art und Umfang noch nicht hinreichend bestimmen kann, z.B.:

- Abbrucharbeiten,
- Aushubarbeiten,
- Wasserhaltungsarbeiten,
- Bewehrungsstahl etc.

muss er den Auftraggeber hierauf ausdrücklich hinweisen (vgl. auch § 7 (15) Nr. 2 VOB/A).

An

Bauvorhaben:
in:
Gewerk:
Datum:
Sachbearbeiter:

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

— Sehr geehrte,
wir nehmen Bezug auf Ihre Ausschreibung für o.g. Bauvorhaben.
Anliegend überreichen wir Ihnen unser Angebot auf der Grundlage der uns übermittelten Ausschreibungsunterlagen.
In Ihren Verdingungsunterlagen haben Sie Nebenangebote nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A sind derartige Alternativangebote deshalb zulässig.
Wir sind der Auffassung, dass sich für die von Ihnen ausgeschriebene Leistung aus folgenden Gründen eine abweichende Ausführung empfiehlt:

—
Aus diesem Grunde fügen wir unserem Hauptangebot ein entsprechendes Nebenangebot bei und bitten um Ihre wohlwollende Prüfung.
Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.
Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

—

1.2.4 Begleitschreiben zum Nebenangebot an öffentliche Auftraggeber

Nach § 13 (1) Nr. 5 VOB/A sind Änderungen an den Verdingungsunterlagen unzulässig. Sie können zum Ausschluss der Angebote gemäß § 16 (1) Nr. 1b) VOB/A führen.

Grundsätzlich zulässig sind dagegen – sowohl bei der öffentlichen als auch bei der beschränkten Ausschreibung – Änderungsvorschläge und Nebenangebote (§ 13 (3) VOB/A).

Änderungsvorschläge beziehen sich in der Regel lediglich auf eine Position oder eine in sich abgeschlossene Teilleistung. Mit Nebenangeboten wird ein gänzlich anderer Weg beschrieben, um das gesteckte Leistungsziel zu erreichen.

Wenn der Auftraggeber ausnahmsweise Änderungsvorschläge oder Nebenangebote nicht zulassen will, so müssen sie bereits bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gem. § 8 (2) Nr. 3 VOB/A ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ohne einen derartigen Hinweis sind Änderungsvorschläge und Nebenangebote zulässig.

In der Praxis kommen Änderungsvorschläge oder Nebenangebote insbesondere dann in Betracht, wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer über eine besondere Fachkunde verfügt. Häufig ist er hier in der Lage, eine besondere Leistung anzubieten, die seiner speziellen unternehmerischen Erfahrung entspringt. Dann ist erforderlich, dass der Bieter im Angebot die notwendigen Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit der abweichenden Ausführungsform darstellt.

Wichtig ist also, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Beurteilungsgrundlage verschafft, um festzustellen, ob die alternative Ausführungsform im Grundsatz mit dem Hauptangebot vergleichbar ist und sich gleichwohl in technischer und/oder preislicher Hinsicht als sinnvoll darstellt.

An

Bauvorhaben:
in:
Gewerk:
Datum:
Sachbearbeiter:

Unser Angebot zum genannten Bauvorhaben

— Sehr geehrte,
wir nehmen Bezug auf Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für o.g. Bauvorhaben.
In Ihrem Anschreiben haben Sie Änderungsvorschläge und Nebenangebote nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 8 Abs.2 Nr. 3 VOB/A sind derartige Alternativangebote deshalb zulässig.
Wir sind der Auffassung, dass die von Ihnen unter Position des Hauptangebots ausgeschriebene (Teil-)Leistung aus folgenden Gründen nach einer abweichenden Ausführungsform verlangt:

—
Aus diesem Grunde fügen wir deshalb unserem Hauptangebot ein entsprechendes Alternativangebot bei und bitten um Ihre wohlwollende Prüfung. Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.
Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

1.2.5 Begleitschreiben zum Angebot mit Alternativvorschlag

Nach § 13 (1) Nr. 5 VOB/A sind Änderungen an den Verdingungsunterlagen unzulässig. Sie können zum Ausschluss der Angebote gemäß § 16 (1) Nr. 1 b) VOB/A führen.

Grundsätzlich zulässig sind dagegen – sowohl bei der öffentlichen als auch bei der beschränkten Ausschreibung – Änderungsvorschläge und Nebenangebote (§ 13 (3) VOB/A). Wenn der Auftraggeber ausnahmsweise Änderungsvorschläge oder Nebenangebote nicht zulassen will, so müssen diese bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 8 (2) Nr. 3 VOB/A ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ohne ausdrückliche Erwähnung sind Änderungsvorschläge und Nebenangebote grundsätzlich zulässig.

In der Praxis kommen Änderungsvorschläge oder Alternativangebote insbesondere dann in Betracht, wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer über eine besondere Fachkunde verfügt. Häufig ist er hier in der Lage, eine besondere Leistung anzubieten, die seiner speziellen unternehmerischen Erfahrung entspringt. Dann ist es erforderlich, dass der Bieter im Angebot die notwendigen Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit der abweichenden Ausführungsform darstellt. Wichtig ist also, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Beurteilungsgrundlage verschafft, um festzustellen, ob die alternative Ausführungsform im Grundsatz mit dem Hauptangebot vergleichbar ist und sich gleichwohl in technischer und/oder preislicher Hinsicht als sinnvoll darstellt.

An

Bauvorhaben:
in:
Gewerk:
Datum:
Sachbearbeiter:

Unser Angebot zu Ihrem Leistungsverzeichnis

– Sehr geehrte,
wir bedanken uns für die Übersendung des Leistungsverzeichnisses für das obige Bauvorhaben.
Aus Zeitgründen konnten wir beim Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses Ihre dem LV beigefügten Ausschreibungsbedingungen nicht überprüfen. Vor Abschluss des Vertrages behalten wir uns daher vor, diese Bedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls mit Ihnen über diese Bedingungen zu verhandeln.
Für Rückfragen zu unserem Angebot steht Ihnen Herr/Frau sehr gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

–
.....
Unterschrift

Anlage:
– Angebotsunterlagen

1.2.6 Prüfungsvorbehalt wegen des Inhalts von bauseitigen Ausschreibungsbedingungen

Kalkuliert ein Bauunternehmer ein bauseits ausgearbeitetes Leistungsverzeichnis und gibt er ein Preisangebot ab, beinhaltet sein Angebotspreis auch sämtliche Lieferungen und Leistungen, die sich aus den dem Leistungsverzeichnis beigefügten „Besonderen Vertragsbedingungen“, „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“, „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ sowie Plänen ergeben. Das kalkulierende Unternehmen hat daher im Rahmen seiner Kalkulation auch den Gesamtinhalt der bauseits dem Leistungsverzeichnis beigefügten Unterlagen kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Fehlt dem Bauunternehmer für die Überprüfung dieser Unterlagen die erforderliche Zeit und kann er lediglich die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Lieferungen und Leistungen kalkulatorisch erfassen, muss er dies dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe zur Kenntnis bringen. Unterlässt er diesen Hinweis und erteilt der Auftraggeber auf der Grundlage des Firmenangebots den Auftrag, hat die Firma auch die Lieferungen und Leistungen, die sich aus den dem Leistungsverzeichnis beigefügten Unterlagen ergeben und die sie nicht kalkuliert hatte, zu erbringen, ohne einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu haben.

Ein Bauunternehmer ist beweispflichtig dafür, dass dem von ihm kalkulierten Leistungsverzeichnis das Vorbehaltsschreiben beigefügt war. Es ist daher aus Beweisgründen empfehlenswert, im Kostenangebot selbst einen Vermerk zu machen, dass das Vorbehaltsschreiben untrennbarer Bestandteil dieses Kostenangebots ist.

Ausnahme: Angebote für öffentliche Auftraggeber

Angebote für öffentliche Auftraggeber müssen ohne jeden Vorbehalt und ohne jede Einschränkung abgegeben werden, da jeder Vorbehalt und jede Einschränkung zum Ausschluss von der Angebotswertung führen. Kalkulierende Firmen müssen daher bei Angeboten für öffentliche Auftraggeber auch sämtliche Unterlagen, die bauseits dem Leistungsverzeichnis beigefügt waren, kalkulatorisch berücksichtigen! Führt diese Überprüfung zu kalkulatorischen Unklarheiten oder zur Feststellung von VOB-widrigem Vertragsinhalt, ist dies vor Angebotsabgabe abzuklären. In diesen Fällen sollte der für den Bauunternehmer zuständige Verband, die Innung etc. eingeschaltet werden oder aber direkt die VOB-Stelle, die VOB-Überwachungsstelle oder die Rechtsaufsichtsbehörde des Auftraggebers.